

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs.4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Titisee- Neustadt am 28.11.2013 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 04. Dezember 2012 beschlossen:

### **§ 1**

§ 6 „Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)“  
der Satzung vom 04.12.2012 erhält folgende Fassung:

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
  1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit der elektronisch gezahlte Spieleinsatz – Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
  2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die Zahl und Art der Spielgeräte - hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

### **§ 2**

§ 7 „Erhebungsform und Steuersatz“  
der Satzung vom 04.12.2012 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1, Abs. 2)
  1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Orten 4,0 v. H. des elektronisch gezahlten Spieleinsatzes, jedoch maximal je Gerät und angefangenem Kalendermonat 300,00 Euro.
  2. ohne Gewinnmöglichkeit und
    - a) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGLüG:  
50,00 Euro je angefangenen Kalendermonat.
    - b) aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort:  
25,00 Euro je angefangenen Kalendermonat.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt,

nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4 Abs.1) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

### **§ 3**

§ 11 „Steuererklärung“  
der Satzung vom 04.12.2012 erhält folgende Fassung:

Der Steuerschuldner hat der Stadt Titisee-Neustadt bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Spieleinsatz anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerkausdrucke mit sämtlichen Parametern für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Spieleinsatz geschätzt.

- (1) Für die Steuererklärung nach § 11 Abs. 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag des elektronisch gezählten Spieleinsatzes zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos hieran anzuschließen.
- (2) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gemäß Absatz 1 spätestens 10 Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) der Gemeinde vorzulegen.

### **§ 4**

§ 12 „Ordnungswidrigkeiten“  
Der Satzung vom 04.12.2012 erhält nun folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 10 Abs. 1 bis 3 und den Meldepflichten nach § 11 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 rückwirkend in Kraft.

Titisee-Neustadt, den 29.11.2013

Gez.:

Hinterseh  
Bürgermeister

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentlich bekannt gemacht durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Titisee-Neustadt Nr.25 vom 12.12.2013

Dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald angezeigt am 18.12.2013

Titisee-Neustadt, den 18.12.2013

Bürgermeisteramt  
Im Auftrag

Gez.:

Graf  
Stadtkämmerer